

Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen in Sachsen

Version 2023/7-002 – 09.07.2023

Übersicht

§1	Geltungsbereich.....	2
§2	Einberufung.....	2
§3	Anträge.....	2
§4	Antragskommission.....	3
§5	Akkreditierung.....	3
§6	Öffentlichkeit und deren Ausschluss.....	3
§7	Eröffnung und Ablauf.....	4
§8	Versammlungsleitung.....	4
§9	Protokoll.....	5
§10	Reden.....	5
§11	Abstimmungen und Wahlen.....	5
§12	Systemisches Konsensieren.....	6
§13	Behandlung von Tagesordnungspunkten.....	6
§14	Behandlung von Anträgen.....	7
§15	Geschäftsordnungsanträge.....	7
§16	Ersatzlösung zur Geschäftsordnung.....	7



§1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung (GO) regelt den formellen Vor-, Nach- und Ablauf von Landesparteitagen sowie von Aufstellungsversammlungen. Sie ist für alle Mitgliederversammlungen aller Untergliederungen des Landesverbandes anzuwenden. Die Bestimmungen der Satzung haben jedoch stets Vorrang. Sofern Untergliederungen eine eigene Geschäftsordnung beschlossen haben, ist diese für deren Versammlungen anzuwenden.

§2 Einberufung

- (1) Die Einberufung der Versammlung erfolgt per Post oder E-Mail durch den zuständigen Vorstand unter Angabe von Zeit, Ort und vorläufiger Tagesordnung, entsprechend der Satzung.
- (2) Der zuständige Vorstand kann auf Vorschlag eines Mitglieds oder aus eigener Initiative Gäste zur Versammlung einladen.

§3 Anträge

- (1) Jedes Mitglied, jede Gliederung, jede Arbeitsgemeinschaft und jedes Gremium des Landesverbandes kann zur Versammlung Anträge stellen. Diese müssen spätestens drei Wochen vor Beginn der Versammlung beim zuständigen Vorstand per Post oder E-Mail eingereicht werden. Anträge zur Satzung müssen spätestens fünf Wochen vor Beginn der Versammlung beim zuständigen Vorstand per Post oder E-Mail eingereicht werden. Wenn eine Geschäftsstelle des Landesverbandes eingerichtet ist, sind die Anträge dort einzureichen.
- (2) Alle Anträge müssen, um in der Versammlung befasst werden zu können, folgende Daten enthalten:
 - a) Name, Mitgliedsnummer und Kontaktdaten des Antragstellers,
 - b) Datum der Einreichung des Antrags,
 - c) den Gegenstand des Antrags,
 - d) einen abstimmungsfähigen Wortlaut und
 - e) bei Satzungsänderungsanträgen zusätzlich eine Gegenüberstellung des aktuellen Satzungstextes und der beantragten Änderung.
- (3) Alle ordnungsgemäß eingereichten Anträge werden vom Vorstand unverzüglich an die Antragskommission weitergeleitet.
- (4) Alle fristgerecht eingegangenen Anträge werden den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung auf elektronischem oder postalischem Wege zur Verfügung gestellt. Zudem müssen alle ordnungsgemäß eingereichten Anträge als Ansichtsexemplar auf der Versammlung vorliegen.
- (5) Alle ordnungsgemäß eingereichten Anträge müssen in der Versammlung befasst werden, es sei denn, die Versammlung entscheidet mit Mehrheit anders.

- (6) Alle Antragsteller können ihre Anträge bis unmittelbar vor der Abstimmung darüber zurückziehen. Jedes akkreditierte Mitglied kann in diesem Falle den zurückgezogenen Antrag übernehmen und zur Befassung einbringen.
- (7) Alle akkreditierten Mitglieder der Versammlung können Änderungsanträge bis unmittelbar vor der Abstimmung einbringen.

§4 Antragskommission

- (1) Bis spätestens fünf Wochen vor Beginn der Versammlung können Untergliederungen aller Ebenen und registrierte Arbeitsgemeinschaften bis zu zwei Mitglieder für die Antragskommission beim zuständigen Vorstand benennen.
- (2) Die Antragskommission wählt unter sich einen Sprecher, welcher der Versammlung über die Arbeitsergebnisse der Antragskommission Bericht erstattet.
- (3) Die Antragskommission bleibt solange im Amt, bis eine neue benannt wird, höchstens jedoch zwei Jahre.
- (4) Die Antragskommission prüft alle ordnungsgemäß eingegangenen Anträge auf formale Korrektheit entsprechend § 3.
- (5) Die Antragskommission bündelt die Anträge zu gleichen oder ähnlichen Themen, nummeriert sie sinnvoll, legt eine Reihenfolge der Befassung fest und spricht eine Empfehlung für die Versammlung aus, ob der jeweils aufgerufene Antrag angenommen, abgelehnt oder überhaupt befasst werden sollte. Ablehnung oder Nicht-Befassung sind zu begründen.
- (6) Tagesordnungspunkte zu Anträgen werden mit dem Bericht der Antragskommission eröffnet.

§5 Akkreditierung

- (1) Unmittelbar vor Beginn der Versammlung müssen alle erschienenen Mitglieder von wenigstens einem vom zuständigen Vorstand berufenen Mitglied akkreditiert werden. Nach Beginn der Versammlung erschienene Mitglieder werden ebenfalls akkreditiert.
- (2) Die Akkreditierung erfolgt durch Überprüfung der Mitgliedsnummer sowie der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags. Mit der Akkreditierung erfolgt die Übergabe der Versammlungsunterlagen.

§6 Öffentlichkeit und deren Ausschluss

Die Versammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Sie kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit ausschließen, insbesondere bei der Behandlung von datenschutzrechtlich relevanten Themen.



§7 Eröffnung und Ablauf

- (1) Ein Mitglied des Vorstandes eröffnet die Versammlung und stellt einen Vorschlag zur Tagesordnung vor. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Eröffnung,
 - b) Wahl der Versammlungsleitung,
 - c) Wahl von mindestens zwei Protokollführern,
 - d) Besprechung der und Abstimmung über die Tagesordnung,
 - e) Bericht des Wahlprüfungsausschusses und
 - f) Wahl eines Wahlleiters und einer Zählkommission.
- (2) Nach der Eröffnung wird die Versammlungsleitung gewählt. Der Versammlungsleiter übernimmt jetzt die Versammlung und leitet sie grundsätzlich. Bei Wahlen zu Parteiämtern übernimmt der Wahlleiter die Versammlungsleitung. Für die Beratungen und Abstimmungen zu Anträgen kann der Versammlungsleiter die Leitung an die Antragskommission abgeben.
- (3) Im Anschluss werden die Protokollführer gewählt.
- (4) Sodann wird die Tagesordnung besprochen, und es wird über sie abgestimmt. Vor Ort eingebrachte Tagesordnungspunkte werden nachrangig behandelt. Die Versammlung kann dies mit Zweidrittelmehrheit aufheben.
- (5) Danach erstattet der Wahlprüfungsausschuss seinen Bericht über die Ordnungsmäßigkeit der Einladung, über die Beschlussfähigkeit der Versammlung und über die Anzahl der akkreditierten Mitglieder.
- (6) Sodann werden der Wahlleiter und die Zählkommission gewählt.

§8 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungsleitung besteht aus einem Versammlungsleiter und mindestens einem Stellvertreter.
- (2) Der Versammlungsleiter und sein(e) Stellvertreter werden per Handzeichen gewählt. Die Versammlung kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, diese Wahl geheim durchzuführen.
- (3) Im Falle der Beratung und Abstimmung eines den Versammlungsleiter selbst betreffenden Gegenstands leitet für die Dauer dieses Punktes dessen Stellvertreter die Versammlung; ist auch dieser (sowie etwaige weitere Stellvertreter) betroffen, wählt die Versammlung für die Dauer der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes einen zeitweiligen, nicht befangenen Versammlungsleiter.
- (4) Der Versammlungsleiter kann jederzeit zum Verfahren und Ablauf der Versammlung das Wort ergreifen.



§9 Protokoll

- (1) Aus dem Protokoll müssen wenigstens Datum, Uhrzeit und Ort der Versammlung, die Zahl der akkreditierten Mitglieder, die Tagesordnung sowie die Ergebnisse der Beschlussfassung und der Wahlen in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die vollständigen Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein.
- (2) Das Versammlungsprotokoll ist unverzüglich nach Sitzungsende zu erstellen, vom Versammlungsleiter, dem Wahlleiter und den Protokollführern zu unterzeichnen und spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Versammlung allen Mitgliedern des Landesverbandes zugänglich zu machen.

§10 Reden

- (1) Alle akkreditierten Mitglieder haben Rederecht.
- (2) Der Versammlungsleiter soll eine angemessene Begrenzung der Redezeit vorschlagen.
- (3) Der Antragsteller soll seinen Antrag mündlich begründen; die Redezeit für einen Antragsteller oder einen Berichterstatter sollte der Versammlungsleiter ausreichend bemessen.
- (4) Sollten sich viele Redner zu einem oder mehreren Themen zu Wort gemeldet haben und dadurch die Versammlung zeitlich auszufern drohen, dann kann der Versammlungsleiter über eine Begrenzung der Anzahl der Redner abstimmen lassen.

§11 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen finden in der Regel durch Handzeichen statt. Alle Abstimmungen erfordern eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen mit Ausnahmen bei Abstimmungen zur Satzung und zu Wahlen.
- (2) Bei Abstimmungen per Handzeichen wird zunächst abgeschätzt, ob eine Mehrheit für das Abzustimmende erzielt wurde oder nicht. Wird das Ergebnis von mindestens einem akkreditierten Mitglied angezweifelt, oder kann kein eindeutiges Ergebnis festgestellt werden, so ist die Abstimmung ungültig und muss wiederholt werden. Die Zählkommission zählt dann die Ja- und die Nein-Stimmen sowie die Enthaltungen einzeln.
- (3) Die Versammlung kann zu Beginn mit Zweidrittelmehrheit festlegen, zu welchen Tagesordnungspunkten mit Systemischem Konsensieren anstatt durch Handzeichen entschieden wird. Die anzuwendende Methode des Systemischen Konsensierens muss ausführlich durch eine dafür qualifizierte Person erläutert werden.
- (4) Systemisches Konsensieren wird in keinem Fall geheim durchgeführt.
- (5) Bei Wahlen von Personen ist Systemisches Konsensieren nicht zulässig.
- (6) Abstimmungen und Wahlen können mittels elektronischer Wahlgeräte oder elektronischer Abstimmungsmöglichkeiten durchgeführt werden. Dies setzt allerdings voraus, dass elektronische Wahlgeräte bzw. elektronische Abstimmungsmöglichkeiten und Auszählungsverfahren den gesetzlichen Vorgaben und der Satzung genügen und die technisch

notwendigen Voraussetzungen erfüllen, um Manipulierbarkeit nach dem Stand der Technik ausschließen zu können.

- (7) Die genauen Regeln für Wahlen sind der Wahlordnung zu entnehmen.

§12 Systemisches Konsensieren

- (1) Beim Systemischen Konsensieren sind alle Vorschläge mit höherem Widerstand als der Passivlösung abgelehnt und entfallen aus der weiteren Bewertung.
- (2) Werden bei der Bewertung maximale Widerstände vergeben, wird die Fortsetzungsfrage gestellt, um gegebenenfalls das Ergebnis zu optimieren und dadurch die Widerstände bei einer Abstimmung zu reduzieren.
- (3) Ist die Akzeptanzreihenfolge aller Vorschläge bestimmt, wird mittels Fortsetzungsfrage geklärt, ob dies der Entscheid ist oder das Thema weiter behandelt werden soll.
- (4) Werden mehrere Ergebnisse gesucht, so werden so viele Vorschläge in absteigender Akzeptanz angenommen, wie Ergebnisse gesucht werden.
- (5) Wird eine reine Abstimmung aller Vorschläge benötigt, so sind alle Vorschläge angenommen, welche eine höhere Akzeptanz als die Passivlösung besitzen. Widersprechen sich verschiedene Vorschläge, so wird nur der Vorschlag mit der höheren Akzeptanz angenommen.
- (6) Vor Wahlen kann ein Stimmungsbild durch Systemisches Konsensieren durchgeführt werden. Wenn möglich, soll Systemisches Konsensieren vor der Versammlung durchgeführt werden.

§13 Behandlung von Tagesordnungspunkten

- (1) Der Versammlungsleiter arbeitet die abgestimmte Tagesordnung Punkt für Punkt ab.
- (2) Die Versammlung kann auf Antrag die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung von zwei oder mehr Gegenständen beschließen, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.
- (3) Sofern sie dies verlangen, erhalten die Antragsteller zu den behandelten Anträgen das Wort zur Begründung.
- (4) Zu jedem zur Abstimmung gelangenden Gegenstand ist eine Rednerliste aufzustellen. Zur Aussprache über den Antrag erteilt der Versammlungsleiter das Wort in der Reihenfolge der Rednerliste. Die Eintragung in die Rednerliste wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen vorgenommen. Auf Verlangen eines Teilnehmers und bei Geschäftsordnungsanträgen auf Schluss der Rednerliste gibt der Versammlungsleiter die auf der Rednerliste stehenden Wortmeldungen bekannt.
- (5) Der Versammlungsleiter kann selbst zu Verfahrensfragen jederzeit das Wort ergreifen. In besonderen Fällen kann er Rednern außer der Reihe das Wort erteilen, wenn dies für den Gang der Verhandlung förderlich ist.
- (6) Nach dem Schluss der Aussprache stellt der Versammlungsleiter etwaige Änderungs- und Ergänzungsanträge und anschließend den jeweiligen – ggf. entsprechend geänderten – Hauptantrag zur Abstimmung.

§14 Behandlung von Anträgen

- (1) Anträge zum gleichen Gegenstand sind gemeinschaftlich mit Systemischem Konsensieren zu behandeln und zu entscheiden.
- (2) Antragsteller können ihren Antrag jederzeit vor dessen Abstimmung zurückziehen.
- (3) Wenn ein Mehrheitsentscheid nötig ist, ist über Anträge in folgender Reihenfolge abzustimmen:
 - a) Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörenden Anträge entfallen,
 - b) Hauptanträge und dazugehörige Änderungs- und Ergänzungsanträge

§15 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge, die den Ablauf der Versammlung oder andere formale Verfahrensfragen betreffen, sind Geschäftsordnungsanträge. Sie sind unverzüglich zu befassen.
- (2) Jedes akkreditierte Mitglied kann Geschäftsordnungsanträge stellen. Der Antragsteller soll sich erheben und mit beiden erhobenen Armen wahrnehmbar melden oder wenn nicht möglich anderweitig bemerkbar machen.
- (3) Bei Geschäftsordnungsanträgen ist geheime Abstimmung nicht zulässig.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung sind zum Beispiel:
 - a) Begrenzung der Redezeit,
 - b) Schluss der Debatte,
 - c) Schluss der Rednerliste,
 - d) Rückkehr zur Tagesordnung,
 - e) Vertagung des Beratungsgegenstandes,
 - f) Nichtbefassung eines Antrages,
 - g) Einholung eines Stimmungsbildes,
 - h) Verweisung an andere Gremien und
 - i) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Versammlung.

§16 Ersatzlösung zur Geschäftsordnung

- (1) Sofern diese Geschäftsordnung oder die Satzung selbst zu einer Verfahrensfrage keine unstrittige oder gar keine Regelung aufweist, entscheidet der Versammlungsleiter.
- (2) Per Geschäftsordnungsantrag kann die Versammlung die Entscheidung des Versammlungsleiters ablehnen.
- (3) Von dieser Geschäftsordnung kann mit Zweidrittelmehrheit abgewichen werden.



Grundfassung 2021/5-001 verabschiedet am 15.05.2021
Änderung Version 2023/7-002 verabschiedet am 09.07.2023